



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL)**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

**1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) wurde am 9. November 2011 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

## **2. Notwendigkeit**

Die Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte schreitet in Europa und weltweit voran. Daraus ergeben sich für die schweizerische Lebensmittelindustrie Chancen auf neue Absatzmärkte und für die Konsumentinnen und Konsumenten ein breiteres Lebensmittelangebot zu attraktiven Preisen. Die Marktöffnung birgt aber auch Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Für die Bundesbehörden sind allgemein anerkannte Massstäbe für die Lebensmittelsicherheit wesentlich für eine einheitliche Umsetzung. Der frühzeitige Einbezug von Anspruchsgruppen ist infolgedessen ein wichtiges Element, um die Interessen der schweizerischen Produzentinnen und Produzenten und der schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten zu wahren sowie die Kohärenz des Lebensmittelrechts auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

Die EKIL wird neben Codex-Alimentarius-Themen auch zu EU- und anderen internationalen Lebensmittelnormen beratend tätig sein. Dies ermöglicht den besseren Einbezug der entsprechenden Anspruchsgruppen auch in diesen zunehmend an Bedeutung gewinnenden Themengebieten.

## **3. Aufgaben**

Die EKIL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie funktioniert als beratendes Organ bezüglich der schweizerischen Strategie zu grundsätzlichen Fragen aus dem internationalen Lebensmittelrecht.
- b. Sie leistet Hintergrundarbeiten zu Prozessen im Bereich der Lebensmittelsicherheit, die den Rechtsbestand der EU, den Codex Alimentarius sowie weitere massgebliche Lebensmittelnormen im internationalen Kontext betreffen.
- c. Sie besorgt bei Bedarf die fachliche Dokumentation der schweizerischen Delegationen, die an den Verhandlungsrunden der Codex-Kommission und der Codex-Komitees oder relevanter EU-Gremien teilnehmen.
- d. Sie berät die Bundesverwaltung bei der Priorisierung der Aufgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in internationalen Lebensmittelsicherheitsfragen.
- e. Sie prüft Anregungen und Vorstösse der Bundesämter und der interessierten Kreise.
- f. Sie unterstützt die schweizerischen Akteure in der Vorbereitung von umfangreichen Gesetzesrevisionen.

Der EKIL können im Rahmen ihrer Aufgaben Aufträge erteilt werden durch:

- a. die Mitglieder der EKIL;
- b. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV);
- c. andere Amtsstellen auf Bundesstufe, die sich mit Lebensmittelsicherheitsfragen befassen.

#### **4. Mitgliederzahl**

Die EKIL besteht aus maximal 15 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **5. Organisation**

Die EKIL ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Sie tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen.

Das BLV besorgt die Sekretariatsarbeiten der EKIL und führt die Sitzungsprotokolle. Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern in der Regel einen Monat vor der Sitzung eine Traktandenliste mit den notwendigen Unterlagen zu.

Das Sekretariat leitet die FAO/WHO-Dokumente an die Mitglieder weiter und übermittelt die Empfehlungen der EKIL dem FAO/WHO-Sekretariat.

Alle Mitglieder der EKIL sind ad personam ernannt und können sich nicht vertreten lassen.

Die Beschlüsse der EKIL werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Für fachspezifische Themenbereiche kann die EKIL aus dem Kreis der Mitglieder fallweise Subkommissionen einsetzen. Sie bestimmt im Einsetzungsbeschluss deren Aufgaben, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie deren Mitglieder.

Vertreterinnen und Vertreter des BLV, des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Staatssekretariates für Wirtschaft können als Beobachter an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKIL grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKIL erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Kommission werden dem BLV vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der EKIL sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKIL erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>3</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die notwendigen finanziellen Mittel der EKIL werden im Budget des BLV eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

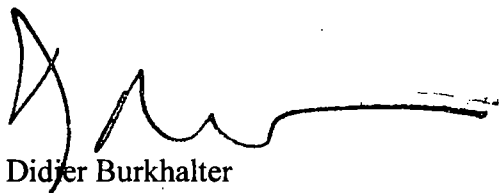
## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKIL die Informationen zur Verfügung, welche die EKIL zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corina Casanova' in a cursive script.

Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.